

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-Verordnung – Reha-VO)\***

**Vom 12. Oktober 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und dem § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) in Verbindung mit § 15 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1363, 1390) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1321) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Hygienekonzept und Pandemieplan**

Die in dieser Verordnung genannten Einrichtungen haben jeweils ein individuelles Hygiene- und Lüftungskonzept und

einen Pandemieplan für das Betreiben des Geschäftsbetriebes zu entwickeln und diese auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vor der Aufnahme bzw. Erweiterung des Betriebes aufgrund dieser Verordnung vorzulegen. Das vorzulegende Hygienekonzept muss eine Strategie für die Durchführung von anlassbezogenen Testungen auf SARS-CoV-2 umfassen. Anlass kann zum Beispiel der Wohnsitz der Patientinnen und Patienten oder das in der Einrichtung bestehende Risikopotenzial sein. Der Pandemieplan muss insbesondere eine Strategie enthalten, wie mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Patienten vorsehen.“

3. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „14. Oktober“ durch die Angabe „11. November“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. Oktober 2021

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

\* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 37